

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 129/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I i.V. III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				21.03.2024	

TOP	Mitteilung Antrag auf Vorbescheid für die geplante "Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides um ein Jahr; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Firma ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG hat am 24.01.2024 einen Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des abgrabungsrechtlichen Vorbescheides vom 08.02.2023 um ein Jahr bis zum 17.02.2025 gestellt. Mit Schreiben vom 30.01.2024 wird die Kreisstadt Bergheim von der Genehmigungsbehörde beim Rhein-Erft-Kreis (Amt für technischen Umweltschutz) um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gebeten und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.04.2024 gegeben.

Die Kreisstadt Bergheim hat die Erstellung eines anwaltlichen Schreibens beauftragt, demnach das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt wird. In der Stellungnahme wird vor allem Bezug auf den Grundsatzbeschluss im Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln am 18.08.2023 zum Zweiten Planentwurf des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe genommen.

Mit dem am 18.08.2023 vorgelegten gesamträumlichen Planungskonzept werden Ergebnisse vorweggenommen, die sich mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis zum Feststellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe nicht ändern werden. Dazu gehört der Grundsatz, in den besonders vom Braunkohlentagebau erheblich vorgeprägten Kommunen wie Bergheim, Elsdorf und Kerpen keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch Bereiche für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) sowie keine Reservegebiete mehr festzulegen. Der Regionalrat bekräftigt mit dem Grundsatzbeschluss ausdrücklich seinen Planungswillen aus dem Jahr 2020, den Freiraum bzw. die Freiraumqualitäten in diesen Kommunen zu sichern und den Strukturwandelprozess nicht durch neue (großflächige) Abgrabungsstandorte potentiell zu erschweren.

Auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses können nun die Teilräume hinreichend genau bestimmt werden, in denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine BSAB festgelegt werden. Abgrabungsvorhaben, die sich in solchen Teilräumen befinden, stehen grundsätzlich den in Aufstellung befindlichen Zielen des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe entgegen. Im Einzelfall kann dies in Zulassungsverfahren zur Versagung bestimmter Vorhaben führen. Auf dieser Basis kann die Bezirksregierung nun raumordnungsrechtlicher Plansicherungsinstrumente im Sinne der Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen nach § 36 LPIG NRW bzw. § 12 ROG anwenden.

Der Antrag auf Vorbescheid wird gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionssschutzes gemäß § 22 BImSchG, des Denkmal- und Bodendenkmal-schutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes gestellt.

Die Voranfrage beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und einigen Aspekten des Bauplanungsrechts gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.

Geplantes Vorhaben Widdendorf II

Das Vorhabengebiet umfasst 14 ha und besteht aus mehreren Teilflächen südlich der K 19 zwischen den Stadtteilen Ahe und Thorr (vgl. Abb. 1). Die zwischen den einzelnen Teilflächen verlaufenden Wirtschafts- und Flurwege sind nicht Bestandteil des Vorhabens.



Abb. 1 Vorhabensgebiet „Abgrabung Widdendorf II“ (rote Flurstücke) südlich der K19 zwischen Thorr und Ahe (Quelle: Antragsunterlagen)

Insgesamt sollen ca. 3,5 Mio. m³ Kies (Fördermenge ca. 270.000 m³ pro Jahr) in einem Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden. Für die Rekultivierung wird mit weiteren 5 Jahren gerechnet. Bei einer mittleren Geländehöhe von 68 m NHN und einer maximalen Abbausohle von 23 bis 24 m NHN könnte die maximale Abbautiefe bei bis zu 45 m liegen. Die Erschließung soll über Wirtschaftswege und die K19 erfolgen. Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich soll auf Teilflächen im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Die restlichen Flächen sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bisherige Informationen in den Gremien

02.02.2023 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 28/2023

Anträge auf Vorbescheid für die geplante „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim;

Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

08.06.2022 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

Mitteilungsvorlage Nr. 150/2022

„Antrag auf Vorbescheid für die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf II“ in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-Ichendorf; Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim“